



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 28. Oktober 2022

43. Stück

320.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Frauenkirchen	587
321.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland	588
322.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neudörfel	588
323.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See	588
324.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ortsgebiet“ der Gemeinde Parndorf inklusive Aufhebung angeführter TBP und BBRL	589
325.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See	589
326.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben	590
327.	Pilotrichtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen am regionalen Pflegestützpunkt in Schattendorf	590
328.	Stellenausschreibung der Gemeinde Zillingtal „Leiter/in des Gemeindeamtes“	588
329.	Stellenausschreibung KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Ergotherapie (w/m/d)“	589
330.	Stellenausschreibung KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Mitarbeiter_in im Verwaltungs-/Sekretariatsdienst (w/m/d)“	590
331.	Stellenausschreibung KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Pflegeassistent (w/m/d)“	592

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3321-10004-7-2022

320. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Frauenkirchen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3321-10004-7-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Frauenkirchen vom 4. Juli 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), zu genehmigen.

Die 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Frauenkirchen die Umwidmung der Gdst. Nr. 2596/50 und 2596/55 und eine Teilfläche der Gdst. Nr. 2596/6 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3352-10006-16-2022

321. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3352-10006-16-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach im Burgenland vom 12. Juli 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland – Betriebsgebiet“, „Grünfläche – Hausgärten“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3370-10008-6-2022

322. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neudörfel

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3370-10008-6-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neudörfel vom 28. Juli 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Neudörfel die Umwidmung von Teilflächen der Gdst. Nr. 2153/1 und 2153/10 in „Bauland – Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3373-10006-21-2022

323. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3373-10006-21-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 4. Juli 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche-Sport – Marina (Bootshafen)“, „Bauland – Wohngebiet“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Parkplatz“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Technische Infrastruktur“, „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Gewässer (oberirdisch)“, „Bauland – Betriebsgebiet“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Schilf, Röhricht“, „Vorbehaltsfläche“, „Grünfläche – Veranstaltungsfläche“ und „Grünfläche-Sport – Spielplatz“.

Außerdem erfolgen Kenntlichmachungen von „Bodendenkmal“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Stromleitung“, L 257 und B 50.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3288-10007-12-2022

324. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ortsgebiet“ der Gemeinde Parndorf inklusive Aufhebung angeführter TBP und BBRL

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Oktober 2022, Zahl: A2/L.RO3288-10007-12-2022, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 27. Mai 2021, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Ortsgebiet“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3392-10005-23-2022

325. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3392-10005-23-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 16. März 2022, in der Fassung vom 30. Juni 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Kläranlage“, „Grünfläche – Bauhof“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftlichen Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Parkplatz“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland – Betriebsgebiet“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Betriebsgebiet“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland – Wohngebiet“ und „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit a Bgld. RPG 2019“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3960-10000-24-2022

326. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2022 unter Zahl: A2/L.RO3960-10000-24-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weingraben vom 11. Juli 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Biologische Tierhaltung“, „Bauland – Wohngebiet“, „Grünfläche-Sport – Spielplatz“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A6/SE.Stützpunkte-10000-2-2022

327. Pilotrichtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen am regionalen Pflegestützpunkt in Schattendorf

Präambel

Auf Grundlage der §§ 33 ff. Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Förderungen im Rahmen sozialer Dienste gewähren. Diese Richtlinien schaffen die Rahmenbedingungen für Förderungen von Leistungen der Seniorentagesbetreuung, mobiler Pflege- und Betreuungsdienste und für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ am Pflegestützpunkt Schattendorf.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Personen, die in den Gemeinden Baumgarten, Draßburg und Schattendorf sowie Loipersbach, Rohrbach und Marz ihren Hauptwohnsitz haben und am Pflegestützpunkt Schattendorf, Agendorfer Straße 1, 7020 Schattendorf, Leistungen der Seniorentagesbetreuung bzw. Leistungen im Rahmen des Wohnen im Alters in Anspruch nehmen bzw. ausgehend vom genannten Pflegestützpunkt mobile Pflege- und Betreuungsdienste zu Hause beziehen.

§ 2 Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.

(3) Die Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber der Leistungserbringerin im Zuge der Abwicklung der Förderung zu belegen.

(5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bis zur Pflegegeldstufe 3. In begründeten Einzelfällen kann die Leistungserbringerin im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung entscheiden, die Altersgrenze zu unterschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 2 können auch Personen mit Pflegestufe 4, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht (mehr) oder nicht hinreichend alleine bewältigen können und mobile Pflege- und Betreuungsdienste alleine nicht mehr ausreichen, Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sein. Darüber hat die Leistungserbringerin im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung zu entscheiden.

(4) Förderwerber für die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung sind Personen, die professionelle Versorgungsleistungen durch fremde Betreuung und Hilfe jeglicher Art durch ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal im Rahmen der Hauskrankenpflege benötigen.

(5) Förderwerber im Rahmen des „Wohnen im Alter“ sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldstufe 1 bis 3, die bereits Unterstützung und Betreuung benötigen, für die aber noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erfolgt ist. In begründeten Einzelfällen kann die Leistungserbringerin im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung auch Personen mit der Pflegegeld-Stufe 4 im Rahmen des „Wohnen im Alter“ unterstützen und betreuen.

§ 4

Förderbare Leistungen

Im Rahmen des Pilotprojektes kann die Inanspruchnahme folgender Leistungen gefördert werden:

1. Leistungen der Seniorentagesbetreuung
2. mobile Pflege- und Betreuungsdienste
3. Wohnen im Alter

§ 5

Leistungserbringerin oder Leistungserbringer

Leistungserbringerin kann entweder die Betreuung und Pflege Burgenland GmbH oder die Soziale Dienste Burgenland GmbH sein.

2. Abschnitt

Seniorentagesbetreuung

§ 6

Ziele

Die Seniorentagesbetreuung soll

1. eine wesentliche Ergänzung und Unterstützung zur mobilen und sozialen Versorgung der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen darstellen,
2. als Entlastung von pflegenden Angehörigen und
3. als Entlastung des stationären Bereiches dienen.

§ 7

Leistungen der Seniorentagesbetreuung

(1) Das Leistungsspektrum umfasst:

1. Fahrtendienste (exkl. Kostenbeitrag durch Förderwerber gemäß § 13)
2. gemeinsame Gestaltung und Einnahme von Mahlzeiten
3. Betreuungsangebote (Standardbetreuung oder erhöhter Betreuungsbedarf)
4. Beschäftigungsangebote und kommunikative Anregungen
5. fallweise therapeutische und rehabilitative Leistungen (ev. in Kooperation mit externen Fachpersonal)

(2) Ein Dorfplatz soll als zentraler Mittelpunkt der Tagesbetreuung dienen, indem er einerseits als Aufenthaltsraum für die Tagesgäste und andererseits als Ort für Begegnungen der Besucherinnen und Besucher dient, um ein möglichst alltagsnahes Zusammensein zu ermöglichen.

(3) Zur Standardbetreuung zählen erforderlichenfalls die Basisunterstützung in der Körperpflege gemäß § 3a GuKG sowie Leistungen gemäß § 14 GuKG.

(4) Höherer Pflege- und Betreuungsbedarf liegt bei zusätzlichem Beaufsichtigungs- und Pflegeaufwand, insbesondere wegen beginnender Demenz, Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder einem gleichwertigen Zustand und dies durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes und der Pflegedienstleitung belegt ist, vor.

§ 8 Betreuung

(1) Insgesamt können gleichzeitig maximal 12 Tagesgäste betreut werden.

(2) Das Hauptaugenmerk in der Betreuung der Tagesgäste liegt in der sozialen Interaktion. Es wird ein Tagesplan bzw. Wochenplan erstellt, der jedoch immer individuell an die momentanen Bedürfnisse der Tagesgäste angepasst wird. Ein Jahresplan bietet einen Überblick über Veranstaltungen, saisonale und persönliche Feste, so dass auch An- und Zugehörige zeitgerecht ihr Kommen planen können.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 8 bis 18 Uhr. Davon abweichend sind die Leistungen bedarfsgerecht anzubieten.

§ 10 Betreuungsvertrag

Jeder Förderwerber hat eine schriftliche Vereinbarung mit der Leistungserbringerin abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Seniorentagesbetreuung. Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Kosten der Seniorentagesbetreuung

(1) Die Kosten der Seniorentagesbetreuung orientieren sich am Betreuungsaufwand des Tagesgastes und betragen diese inklusive Selbstbehalt gemäß § 12 pro ganzem Besuchstag maximal 67 Euro sowie bei erhöhtem Betreuungsbedarf 83 Euro (exclusive allfälliger USt).

(2) Die Kosten der Seniorentagesbetreuung richten sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Für „Teiltagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages (weniger als 5 Stunden pro Tag) in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Kosten auf die Hälfte.

Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen des Nettobetrages (ohne SV-Beitrag) des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (=Netto-AZLR) wie folgt:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	Gesamtkosten	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	67 €	83 €
mehr als 200% – 225%	67 €	83 €
mehr als 225% – 250%	67 €	83 €
mehr als 250% – 275%	67 €	83 €
mehr als 275% – 300%	67 €	83 €
mehr als 300%	67 €	78 €

(3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

§ 12 Kostenbeitrag

(1) Der Förderwerber hat für die Senorentagesbetreuung einen Kostenbeitrag (= Selbstbehalt) zu leisten.

(2) Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem von der Leistungserbringerin festgesetzten Entgelt für die Leistung der Senorentagesbetreuung und der individuell berechneten Förderung. Dabei dürfen allerdings folgende Kostenbeiträge (exclusive allfälliger USt) nicht überschritten werden:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	Maximaler Kostenbeitrag	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	20 €	22 €
mehr als 200% – 225%	25 €	27 €
mehr als 225% – 250%	31 €	34 €
mehr als 250% – 275%	37 €	41 €
mehr als 275% – 300%	44 €	48 €
mehr als 300%	57 €	63 €

Der Kostenbeitrag für einen höheren Betreuungsaufwand muss jedenfalls um mindestens 10 % über den Kostenbeitrag für die Standardbetreuung liegen, andernfalls kann keine höhere Förderung beansprucht werden. Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Kostenbeitrag höchstens 57 Euro bzw. 63 Euro (siehe Tabelle oben), die Förderung beträgt in diesem Fall 10 Euro bzw. 15 Euro.

(3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

§ 13 Transportkosten

(1) Für Verpflegung und Transport können dem Förderwerber seitens der Leistungserbringerin zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro pro Besuchstag für jene Förderwerber, die nicht von den Angehörigen zum Tageszentrum gebracht werden können.

§ 14 Schnuppertag und Aufnahmegespräch

(1) Ein Schnuppertag pro potentiellen neuen Tagesgast ist kostenlos.

(2) Pro Förderwerber wird ein erstmaliges Aufnahmegespräch durchgeführt.

§ 15 Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Förderwerber

(1) Für Förderwerber mit einem Nettoeinkommen bis zu 150 % des Netto-AZL-Richtsatzes und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge. Falls die Monatskosten des Förderwerber für die Betreuung (ohne Verpflegung und Transport) die ausgewiesenen Beträge (excl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro siehe Anhang):

Pflegegeld			
Einkommensbeträge in % des Netto-AZL- Richtsatzes	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	200 €	310 €	460 €
110%	240 €	350 €	500 €
120%	320 €	430 €	580 €
130%	400 €	510 €	
140%	480 €	590 €	
150%	560 €		

(2) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

(3) Bei häufigem Besuch der Seniorentagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrages möglich. Die Höhe des maximalen Monatsbeitrages des antragstellenden Tagesgastes wird der Leistungserbringerin innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt, welche dann den Restbetrag mit dem Land verrechnen kann.

(4) Falls ein Förderwerber neben der Seniorentagesbetreuung regelmäßig noch mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

3. Abschnitt Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

§ 16 Allgemeines

(1) Für die Grundlagen, Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen gelten § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis Abs. 11 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

(2) Für die Grundsätze und Ziele gelten § 3 Abs. 1 bis Abs. 15 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

(3) Für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gelten § 4 Abs. 1 bis Abs. 22 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

(4) Für die Statistik und die Überförderung gelten §§ 11 und 13 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12. Juli 2022 uneingeschränkt.

§ 17 Leistungsangebot

Das Leistungsspektrum umfasst:

1. ein unverbindliches und kostenloses Erstgespräch durch Diplompflegepersonal, welches der Bestandsaufnahme, der Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen dient
2. pflegerische Versorgung gemäß § 14 GuKG
3. kompetente Beratung der KlientInnen und der Angehörigen und
4. Unterstützung bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens

§ 18 Pflege- und Betreuungsvertrag

Die Leistungserbringerin hat mit dem Förderwerber eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung aufscheinen, insbesondere Art, Umfang und Kosten.

§ 19 Kostenbeitrag

(1) Als Kostenbeiträge der Förderwerber zur Abdeckung der der Leistungserbringerin bei der Durchführung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erwachsenden Kosten, werden landeseinheitliche Stundensätze festgesetzt. Diese betragen für die einzelnen Personalkategorien:

Personalkat. 1 – Diplompflege (DGKP)	26,61 Euro
Personalkat. 2 – Pflegehilfe (PFA, PA)	21,48 Euro
Personalkat. 3 – Heimhilfe maximal	17,37 Euro

(2) Für das Heimhilfepersonal wird lediglich ein Maximalentgelt festgelegt, die Kalkulation des Stundensatzes innerhalb dieses Rahmens obliegt der Leistungserbringerin.

(3) Für Kurzeinsätze von maximal 15 Minuten des Heimhilfepersonals beträgt der Mindesttarif pro Hausbesuch allerdings **6,88 Euro**.

(4) Falls es sich bei den vom Diplompflegepersonal erbrachten Leistungen um eine zeitlich begrenzte „medizinische Hauskrankenpflege“ handelt, so dürfen diese medizinischen Pflegeleistungen (keine Grundpflege!), die nach Z 1 und Z 2 mit dem Land abgerechnet werden können, innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen 10 Einsatzstunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist nach Abklärung mit dem chefärztlichen Dienst der jeweiligen Krankenkasse möglich. Das Land erhält von den Krankenkassen eine Pauschalabgeltung für die medizinische Hauskrankenpflege.

§ 20
Zusätzliche finanzielle Unterstützung

(1) Nach den Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als das Einkommen, das verwertbare Vermögen sowie die pflegebezogenen Geldleistungen der Hilfesuchenden nicht ausreichen.

(2) Falls sich auf Grund nachstehender Berechnungen herausstellt, dass der Pflegeaufwand den errechneten "zumutbaren Kostenbeitrag" des pflegebedürftigen Menschen übersteigt, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Sozialhilfeantrag gestellt werden.

(3) Der zumutbare Kostenbeitrag der betreuten Person (Selbstbehalt) setzt sich zusammen aus:

1. dem Betrag, um den das monatliche Nettoeinkommen (das sind monatlich bezogene Geldmittel der betreuten Person, wie Eigen- und Hinterbliebenen-pensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe, ohne Pflegegeld – bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) 105 % vom Nettobetrag des Richtsatzes gemäß der Burgenländischen Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. I Nr. 16/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 16/2022, gerundet (RS 2022: 978 Euro bzw. 1.466 Euro für Ehepaare) übersteigt; dabei wird jedoch der Einkommensteil bis 125 % des RS nur zur Hälfte und der darüber liegende Einkommensteil zur Gänze als Eigenleistung berücksichtigt. Von diesem Einkommen sind gegebenenfalls die Kostenbeiträge für Senioren-Tagesbetreuung abzuziehen
2. der Hälfte des Pflegegeldbetrages der betreuten Person(en) – bei vom Sozialministeriumservice geförderter 24-Stunden-Betreuung nur ein Drittel des PG-Betrages
3. falls kein Pflegegeld gebührt, jedenfalls aus einem Drittel des PG-Betrages der Stufe 1, gerundet:
4. Wenn infolge eines Krankenhausaufenthalts das Pflegegeld in einem Monat mindestens 7 Tage ruht, dann ist unter Z 2 vom tatsächlich ausbezahlten Teil des Pflegegeldes auszugehen – zu viel einbehaltene Kostenbeiträge sind nachträglich zu vergüten.
5. Wenn von einer pflegebedürftigen Person in einem Monat keine Leistungen bezogen wurden, darf auch kein zumutbarer Kostenbeitrag eingehoben werden und wenn die tatsächlichen Kosten der Leistungen geringer sind als der zumutbare Kostenbeitrag, dann dürfen der betreuten Person nur die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden; zu viel einbehaltene Kostenbeiträge sind zu refundieren.

(4) Stundenhöchstausmaß:

1. Bei Inanspruchnahme dieser persönlichen Unterstützung betragen die monatlichen Einsatzstunden-Grenzwerte pro betreute Person für die einzelnen Personalkategorien wie folgt:

<u>Kat.1 + Kat.2</u> =	31 Einsatzstunden
<u>Kat.1 + Kat.2 + Kat.3</u> =	50 Einsatzstunden
<u>ab PG-Stufe 3:</u> <u>Kat.1</u> =	31 Einsatzstunden
<u>Kat.1 + Kat.2</u> =	50 Einsatzstunden
<u>Kat.1 + Kat.2 + Kat.3</u> =	80 Einsatzstunden

Ohne Pflegegeld-Bezug ist die Dauer der Unterstützung auf 6 Monate beschränkt.

(5) Die Kosten der darüber hinausgehenden Einsatzstunden werden dem "zumutbaren Kostenbeitrag" hinzugerechnet und sind jedenfalls von der betreuten Person selbst zu tragen.

(6) Härteklausel: Überschreitungen der Grenzwerte gemäß Abs. 1 sind in besonders begründeten Einzelfällen für einen beschränkten Zeitraum nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilung 6 – Soziales und Pflege möglich. Eine Verlängerung ist nach vorheriger Genehmigung durch die genannte Abteilung 6 zulässig.

4. Abschnitt Wohnen im Alter

§ 21 Ziele

(1) Wohnen im Alter ist ein Leistungsprofil für Förderwerber gemäß § 3 Abs. 5, die in einer barrierefreien Wohnung und Wohnanlage leben und sowohl obligatorische Grundleistungen und fakultative Wahlleistungen gemäß § 22 umfassen.

(2) Der Fokus von „Wohnen im Alter“ liegt auf der Absicherung für Not- und Bedarfsfälle durch qualifiziertes Personal. Weiters soll die soziale Isolation durch die Teilnahme an seniorenbezogenen Aktivitäten und Veranstaltungen verhindert werden und dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Eigenständigkeit im Vordergrund gerückt werden.

§ 22 Leistungen

(1) Förderwerber gemäß § 3 Abs. 5 haben mit Mietvertragsabschluss mit der Landesimmobilien Burgenland GmbH und Abgabe des Einverständnisses, dass der gemäß den „Richtlinien für die Förderung des „Betreuten Wohnen Plus“ durch das Land Burgenland“, in der geltenden Fassung, zustehende Kostenbeitrag durch Land Burgenland einbehalten wird, folgendes Grundleistungspaket inkludiert:

1. Pflege- und Sozialberatung als Ansprechperson für organisatorische und pflegerische Belange
2. 24 Stunden Notrufdienst (Montag bis Sonntag)
3. Besuch und Teilnahme am Aktivitätenprogramm der Seniorentagesbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 9 (exkl. Kostenbeitrag für eingenommene Mahlzeiten)
4. mobile Pflege- und Betreuungsleistungen bis zu folgendem Ausmaß:
 - a. Kategorie 1: Diplompflege (DGKP) bis zu 4,5 Stunden pro Monat (Montag bis Freitag), inklusive kostenlosem Erstgespräch im Ausmaß von 60 Minuten, inklusive kostenloser Pflegevisite (4 mal pro Jahr, im Ausmaß von maximal 110 Minuten pro Person pro Jahr)
 - b. Kategorie 2: Pflege(fach)-assistenz (PFA/PA) bis zu 8 Stunden pro Monat (Montag bis Sonntag)
 - c. Kategorie 3: Heimhilfe (HH) bis zu 10 Stunden pro Monat (Montag bis Sonntag)

(2) Wahlleistungen sind alle über die in Abs. 1 hinausgehenden Grundleistungen, die auf freiwilliger und individueller Basis genutzt werden können. Wahlleistungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien nicht umfasst und direkt an die Leistungserbringerin zu bezahlen.

5. Abschnitt Abwicklung und Schlussbestimmungen

§ 23 Abwicklung und Verrechnung

(1) Für die Abwicklung und Verrechnung, insbesondere für die Administration und Abrechnung der Landesförderungen nach diesen Richtlinien, ist die Leistungserbringerin zuständig. Die Leistungserbringerin hat die nach diesen Richtlinien ermittelten Kostenbeiträge einzuheben.

§ 24 Datenschutz

(1) Da die Leistungserbringerin verpflichtet ist, den zuständigen Organen des Landes die Überprüfung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderung zu ermöglichen, hat der Förderwerber alle dazu notwendigen Informationen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.

(3) Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden nur solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

(4) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts hat der Förderwerber das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

§ 25 Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat
3. unwahre Angaben gemacht hat
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1. November 2022 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at> veröffentlicht.

Anhang

Tabelle 1. Seniorentagesbetreuung

Einkommenstabelle für Tagesgäste für 2022

Pflegegeld-Hälfte
 Stufe 1 = € 82,70
 Stufe 2 = € 152,5
 Stufe 3 = € 237,60
 Stufe 4 = € 356,35
 Stufe 5 = € 484,05
 Stufe 6 = € 675,90
 Stufe 7 = € 888,25

		AZL-Richtsatz I	AZL-Richtsatz II			Normtagsatz I	Normtagsatz II
2022: Netto		978,00	1.466,00			67	83
Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Ausgleichszulagen-Richtsatzes							
		Alleinstehend	Paar	Fördersatz I des Landes*	Tagesgast-Maximalsatz I*	Fördersatz II des Landes*	Tagesgast-Maximalsatz II*
200%	bis	€ 1.956,00	€ 2.932,00	47 €	20 €	61 €	22 €
	von	€ 1.956,01	€ 2.932,01				
225%	bis	€ 2.200,50	€ 3.298,50	42 €	25 €	56 €	27 €
	von	€ 2.200,51	€ 3.298,51				
250%	bis	€ 2.445,00	€ 3.665,00	36 €	31 €	49 €	34 €
	von	€ 2.445,01	€ 3.665,01				
275%	bis	€ 2.689,50	€ 4.031,50	30 €	37 €	42 €	41 €
	von	€ 2.689,51	€ 4.031,51				
300%	bis	€ 2.934,00	€ 4.398,00	23 €	44 €	35 €	48 €
	von	€ 2.934,01	€ 4.398,01				
	ab	€ 2.934,01	€ 4.398,01	10 €	57 €	15 €	63 €

*pro Tag

Tabelle 2. Seniorentagesbetreuung

Monatshöchstbeträge für Tagesgäste ab PG-Stufe 2 bis 4

		Netto-AZL-Richtsatz I	Netto-AZL-Richtsatz II			
2022:		978,00	1.466,00			
Einkommen in % des Netto-AZLR				Pflegegeld		
		Einzel-person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	bis	€ 978,00	€ 1.466,00	200 €	310 €	460 €
	von	€ 978,01	€ 1.466,01			
110%	bis	€ 1.075,80	€ 1.612,60	240 €	350 €	500 €
	von	€ 1.075,81	€ 1.612,61			
120%	bis	€ 1.173,60	€ 1.759,20	320 €	430 €	580 €
	von	€ 1.173,61	€ 1.759,21			
130%	bis	€ 1.271,40	€ 1.905,80	400 €	510 €	
	von	€ 1.271,41	€ 1.905,81			
140%	bis	€ 1.369,20	€ 2.052,40	480 €	590 €	
	von	€ 1.369,21	€ 2.052,41			
150%	bis	€ 1.467,00	€ 2.199,00	560 €		
	von	€ 1.467,01	€ 2.199,01			

Für die Landesregierung:
 Der Landesrat:
Dr. Schneemann

328. Stellenausschreibung der Gemeinde Zillingtal „Leiter/in des Gemeindeamtes“

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt in der Gemeinde Zillingtal folgender Dienstposten öffentlich zur Ausschreibung: **Leiter/In des Gemeindeamtes**

Dienstantritt:

ab sofort befristet bis 30. Juni 2023

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

Beschäftigungsausmaß:

50 % das sind 20 Wochenstunden

Grundentgelt brutto:

€ 3.375,80, das sind bei 20 Wochenstunden € 1.687,90 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, Abschlag von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage:

€ 264,20 (aliquoter Wert 2022, bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung
7. Kenntnisse im Bereich der Gemeindeverwaltung/öffentliche Verwaltung/Verbände
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Entlohnungsgruppe gv1 oder gv2

Die Anstellungserfordernisse der Ziffern 1 – 8 sind unbedingt zu erfüllen.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren BewerberInnen, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierter Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Reifeprüfungszeugnis
- Amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Zillingtal einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bürgermeisterin:
Karacson

329. Stellenausschreibung KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Ergotherapie (w/m/d)“

Titel:

Ergotherapie (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

20. November 2022

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Sandra Graßl, MBA

Telefon: DW 35028

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Im Krankenhaus Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 108 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 290 Mitarbeiter aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung im Krankenhaus beschäftigt.

Zusätzlich wurde eine Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation (AG/R) als Department der Internen Medizin eingerichtet. Die Abteilung AG/R ist eine spezielle Station mit 24 Betten plus vier ambulanten Betreuungsplätzen für Menschen ab dem 65. Lebensjahr, deren Mobilität nach akuter Erkrankung Verletzung oder Operation vorübergehend beeinträchtigt bzw. verschlechtert ist. Der AG/R-Betrieb wurde im September 2022 eröffnet.

Ihre Herausforderung:

- Durchführung aller ergotherapeutischen Behandlungsmethoden
- Konzeption und Umsetzung therapeutischer Maßnahmen
- Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien
- Erstellung von Therapiekonzepten

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeut_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- berufliche Praxis erwünscht
- Freude am Umgang mit älteren Menschen
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patienten_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein, eigenständige Arbeitsweise und Flexibilität

Unser Angebot

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % - 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 43.986 (B2/10). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

330. Stellenausschreibung KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Mitarbeiter_in im Verwaltungs-/Sekretariatsdienst (w/m/d)“

Titel:

Mitarbeiter_in im Verwaltungs-/Sekretariatsdienst (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

13. November 2022

Karenzvertretung:

ja

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Feitek, BSc, MSc

Telefon: 05/7979-35013

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Als Karenzvertretung wird eine Mitarbeiter_in für administrative Tätigkeiten in der Krankenhausverwaltung gesucht.

Ihre Herausforderung:

- Korrespondenz (intern/extern) und Terminverwaltung
- Patientenadministration (Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung)
- allgemeine administrative Tätigkeiten
- Sprechstundenkoordination
- Verwaltung, Transkription und Archivierung von Arztbriefen, Krankengeschichten und Patientendaten
- Protokollführung

Ihre Qualifikationen:

- 3-jährige Fachschule (BHAS) oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
- mehrjährige Berufserfahrung im Sekretariatsbereich erwünscht, idealerweise im Gesundheitswesen
- Flexibilität und Belastbarkeit
- versierter Umgang mit MS-Office wird vorausgesetzt, SAP-Kenntnisse erwünscht
- selbstständige, systematische und präzise Arbeitsweise
- Lernbereitschaft und Teamfähigkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen

Unser Angebot

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 75 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 36.273 (B1/5). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

331. Stellenausschreibung KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Pflegeassistent (w/m/d)“

Titel:

Pflegeassistent (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

13. November 2022

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Pflegedirektorin Bettina Ziniel, MSc

Telefon: 05 7979 35021

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir verstärken unser Team im Krankenhaus Kittsee und suchen Mitarbeiter_innen für die Abteilung Innere Medizin. Wenn Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Ihre Herausforderung:

- Mitwirkung bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen in einem multiprofessionellen Team unter Aufsicht des Gehobenen Dienstes
- Mitwirkung bei der Pflegedokumentation sowie der Qualitätssicherung
- Mitwirkung strategische Weiterentwicklung

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung zur Pflegeassistent
- EDV-Anwenderkenntnisse
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Einsatzbereitschaft und Teamgeist
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Unser Angebot

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie

- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 20 bis 40 Wochenstunden vorgesehen. Das Bruttogehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 36.740 (B2/6). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur